



Absender: Kreistags-/Kreisausschussbüro

Vorlage-Nr.: 2011/0147

Veranlasser / Verursacher

Datum: 05.08.2011

Aktenzeichen:

## **Berichtsvorlage**

**Berichts Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.07.2011 betr.  
Bildungs- und Teilhabepaket**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	<b>Top</b>	<b>Status</b>
Kreistag	01.09.2011	10	öffentlich

Dem Kreistag wird empfohlen, folgende Feststellung zu treffen:

Der Bericht zum Berichts Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.07.2011 zum Thema Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für ALG II- und SozialhilfeempfängerInnen wird zur Kenntnis genommen.

### **Sachverhalt:**

Zu den einzelnen Punkten des Berichts Antrages wird wie folgt berichtet:

#### **1. Wie entwickelt sich die Nachfrage nach den neuen gesetzlichen Leistungsangeboten?**

Sowohl in der Landkreisverwaltung, von der die Anträge nach dem SGB XII (Sozialhilfe) und Bundeskindergeldgesetz bearbeitet werden, als auch im Jobcenter, das die Anträge nach dem SGB II bearbeitet, ist eine kontinuierliche Steigerung der Anträge seit Einführung von Bildungs- und Teilhabepaketes zu verzeichnen. Momentan gehen im

Zuständigkeitsbereich des Landkreises etwa 30 und im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters etwa 60 Neuanträge pro Woche ein.

## **2. Wie wurden potentielle AntragstellerInnen über die Möglichkeiten informiert?**

Umfassende allgemeine Informationen zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen erfolgten mit Einführung der Leistungen durch die Medien. Diese werden sowohl in der Landkreisverwaltung als auch im Jobcenter durch konkrete Beratungen der Anspruchsberechtigten bzw. ihrer Eltern ergänzt. Mögliche Anspruchsberechtigte werden durch das Jobcenter, das Sozialamt und die Wohngeldbehörde bei persönlichen Vorsprachen und telefonischen Unterredungen auf die neue Rechtslage aufmerksam gemacht und aufgefordert, Anträge zu stellen.

Zudem hat die Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit Mitte Juli 2011 die Bezieher von Kinderzuschlägen auf die neue Rechtslage (Wegfall der von dort bisher gewährten Leistung für die Schule "Schulstarterpaket" und notwendige Antragstellung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket) schriftlich hingewiesen.

## **3. Wie viele Personalstellen werden zusätzlich zur Bearbeitung der Anträge benötigt?**

Das neue Sachgebiet in der Landkreisverwaltung ist zur Zeit mit zwei Halbtagskräften besetzt. Diese personelle Besetzung ist aus heutiger Sicht ausreichend.

Im Jobcenter wurden zum Ausgleich der zusätzlichen Belastung durch die Bearbeitung der Bildungs- und Teilhabeleistungen 2 weitere Vollzeitstellen in der Leistungssachbearbeitung geschaffen und besetzt.

## **4. Wie viele Anträge wurden bisher für welche Bereiche gestellt bzw. bewilligt?**

### **Landkreis:**

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises wurden bis zum 08.08.2011 für 445 Kinder Anträge auf 821 Einzelleistungen gestellt. Davon wurden inzwischen 160 bewilligt, 661 befinden sich noch in Bearbeitung. Ablehnungen erfolgten bisher nicht. Von den 445 Kindern beziehen 420 Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz und 25 Leistungen nach dem SGB XII. Außerdem wurden zum 01.08.2011 für 101 schulpflichtige Kinder von Leistungsempfängern nach dem SGB XII Geldleistungen für den persönlichen Schulbedarf in Höhe von je 70,00 € ausgezahlt. Hierfür ist nach § 34 Abs.3 i.V.m. § 34a Abs.2 SGB XII keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich bis zum 08.08.2011 auf 21.620,- €.

### **Jobcenter:**

Bis zum 10.08.2011 wurden bisher für 418 Kinder Anträge auf 674 Einzelleistungen gestellt.

Von diesen wurden bisher 513 bewilligt, 27 abgelehnt und 134 befinden sich noch in Bearbeitung.

Außerdem wurden zum 01.08.2011 für 1577 schulpflichtige Kinder von Leistungsempfängern nach dem SGB II Geldleistungen für den persönlichen

Schulbedarf in Höhe von je 70,00 € ausgezahlt. Hierfür ist nach § 28 Abs.3 i.V.m. § 29 Abs.1 SGB XII keine gesonderte Antragstellung erforderlich.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich bis zum 10.08.2011 auf 159.064,- €

#### **5. Wie viele Anträge wurden abgelehnt und welche Gründe führten zur Ablehnung?**

Im Zuständigkeitsbereich des Landkreises wurden bisher keine Anträge abgelehnt, im Zuständigkeitsbereich des Jobcenters 27.

Die Ablehnungsgründe werden statistisch nicht erfasst, so dass sich nicht ermitteln lässt, welche Anspruchsvoraussetzungen im Einzelfall nicht vorgelegen haben.

#### **6. Welche Probleme treten auf bei der Bewilligung von Anträgen, btr. - Nachhilfe, -Mittagessenzuschuss, -Vereine, -Musikschulen, -Wandertagen und welche Konzepte gibt es zur Überwindung der Hindernisse?**

Es liegen momentan keine gravierenden Probleme vor. Bei vielen Anträgen mussten noch entscheidungserhebliche Unterlagen bzw. Nachweise angefordert werden, so dass noch keine abschließende Bearbeitung erfolgen konnte. Dies gilt insbesondere für die Anträge, die in der Übergangszeit vor Übertragung der neuen Aufgaben an die Kommunen bei der Familienkasse gesammelt wurden. Die dort vielfach eingereichten Antragsformulare, die Ende letzten Jahres von der Agentur für Arbeit entwickelt wurden, enthalten nicht alle erforderlichen Hinweise auf für einzelne Leistungen vorzulegende Unterlagen.

Im Bereich der Mittagsverpflegung an Schulen sind aufgrund der Vielgestaltigkeit der Abrechnungsmodalitäten Abstimmungsprobleme mit den Anbietern zu erwarten. Es liegen jedoch noch keine ausreichenden Erfahrungen vor, da die Leistungen überwiegend erst zum Beginn des neuen Schuljahres anlaufen. Bei dieser wie auch bei den meisten übrigen Leistungen könnte eine Gesetzesänderung, die eine Zahlung an die Eltern der Kinder ermöglicht, den personalintensiven Abstimmungs- und Bearbeitungsaufwand verringern. Zudem würde der oft mit einer Direktzahlung an die Leistungsanbieter verbundene Stigmatisierungseffekt verringert.

#### **7. Wie hoch sind die Zuschüsse konkret im Einzelnen und gibt es Maximalgrenzen?**

##### **Wenn ja, welche?**

Mit Ausnahme der Pauschalen für den persönlichen Schulbedarf (70,00 € zum 01. August und 30,00 € zum 01. Februar) und des Bedarfs zur „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“, der auf monatlich bis zu 10,00 € begrenzt ist, werden sämtliche Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen und erforderlich sind. Bei der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung ist ein Eigenanteil von 1,00 € pro Tag zu berücksichtigen.

**8. Welche Summe steht dem Landkreis Kassel für das Bildungs- und Teilhabepaket, getrennt nach Art der Leistungen (Mittagessen, Nachhilfe, Vereine, ect.) zur Verfügung?**

Die Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepaketes soll über eine Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung stattfinden. Abzüglich eines zusätzlichen Verwaltungskostenanteils kann mit einem Betrag von ca. 1,7 Mio. p.a. gerechnet werden.

**9. Wie ist die Kooperationsbereitschaft der Partner (Gemeinden, Schulen, Vereine, etc.) einzuschätzen und wie wurde bei ihnen für das Paket geworben?**

Nach den bisherigen Erfahrungen sind sowohl die Gemeinden als auch die Schulen und Vereine uneingeschränkt zur Zusammenarbeit bereit. Eine Vorstellung der neuen Leistungen bei den Städten und Gemeinden erfolgte im Rahmen der Bürgermeisterdienstversammlung am 16.03.2011.

**10. Wie sind die Zahlungsmodalitäten ausgehandelt (müssen Leistungsempfänger in Vorleistung treten, erhalten Vereine Pauschalen oder gibt es genaue Einzelabrechnungen)?**

Eine Vorleistungspflicht durch die Leistungsberechtigten besteht nicht. Grundsätzlich erfolgt bei allen Leistungsarten bis auf die vom Gesetzgeber normierten Pauschalen für den Schulbedarf eine konkrete Einzelabrechnung.

**11. Wie hoch ist der Fahrtkostenzuschuss für Fahrten zur Schule nach der 9. Klasse?**

Die Fahrtkosten für Schüler bis einschließlich der 10. Klasse werden nach § 161 des Hess. Schulgesetzes (HSchG) vom Schulträger übernommen. Diese Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes werden die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs ab der 11. Klasse in vollem Umfang übernommen. Um eine Kontinuität für die Leistungsberechtigten und ihre Eltern zu gewährleisten, orientiert sich der konkrete Leistungsumfang überwiegend an den Regelungen des Hess. Schulgesetzes.

**12. Wie hoch wären die Kosten, wenn alle Leistungsberechtigten das Bildungs- und Teilhabepaket in vollem Umfang in Anspruch nehmen würden?**

Diese Frage ist nicht seriös zu beantworten, da nahezu sämtliche Einzelansprüche bis auf die Schulbedarfspauschalen eine einzelfallbezogene Bedarfsprüfung voraussetzen. Diese kann ohne Antragstellung nicht erfolgen.

**13. Welche bisherigen eigenständigen Leistungen von Land und Landkreis werden vor dem Hintergrund des Bildungs- und Teilhabepaketes gestrichen?**

Der über die Karl Kübel Stiftung ausgezahlte Härtefonds des Landes Hessen zur Mittagessenversorgung an hessischen Schulen wurde auf Grund der neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum 30. Juni 2011 eingestellt.

**14. Welche Summe wird durch die mögliche Substituierung eingespart?**

Beim Landkreis ergibt sich kein Einsparungspotential, da das Bildungs- und Teilhabepaket keine kommunalen Leistungen ersetzt.

Selbert  
Erste Kreisbeigeordnete

**Anlage/n:**

<b>Beschreibung</b>
Berichtsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 19.07.2011